

Beschränkung
des Gemeingebrauchs von öffentlichen Flächen
und der Versammlungsfreiheit
vom 10. Juni 2024, 13:00 Uhr bis 11. Juni 2024, 18:00 Uhr
im begrenzten Bereich Stadtteil Charlottenburg-Wilmersdorf

Verfügung vom 05. Juni 2024

Polizei Berlin
Direktion Einsatz/Verkehr

Telefon: 4664-701113 oder 4664-0

Gemäß §§ 17 Abs. 1 und 29 Abs. 1 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetzes - ASOG Berlin) sowie gemäß § 14 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Versammlungsfreiheitsgesetzes Berlin (VersFG BE), jeweils in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG BE) in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ergeht folgende

Allgemeinverfügung

- I. Vom 10. - 11. Juni im Zeitraum von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr im Bereich 10789 Berlin Charlottenburg-Wilmersdorf, begrenzt durch:

- nördliche Begrenzung:
 - o Hardenbergstraße, beginnend an der Kreuzung Hardenbergplatz entlang der Hausnummern 29 sowie 29 A-D, bis Budapester Straße 50, ausschließlich des Gehweges
- östliche Begrenzung:
 - o Budapester Straße 50 über die gesamte Fahrbahn bis zur Kantstraße 165, ausschließlich des Gehweges
- südliche Begrenzung:
 - o Kantstraße entlang der Hausnummern 165 bis 162 (ausschließlich des Gehweges) bis zur Kreuzung Joachimsthaler Straße,
- westliche Begrenzung:
 - o Joachimsthaler Straße entlang der Hausnummer 43 ab der Kreuzung Kantstraße (einschließlich der Fahrbahn in Richtung Nord) bis zum Hardenbergplatz)

Ein Zugang zum Gebäudekomplex Hardenbergstraße 27-28a, Kantstraße 1-2 und Joachimsthaler Straße 43 sowie zur Tiefgarage ist grundsätzlich möglich, es wird jedoch zu Einschränkungen der Bewegungsfreiheit durch polizeiliche Sicherheitsmaßnahmen und -kontrollen kommen.

(siehe Anlage zu I. „Lageplan zum Geltungsbereich für das Hotel Waldorf Astoria Berlin“)

In dem unter I. bezeichneten Bereich der Gemeingebrauch öffentlicher Flächen und die Versammlungsfreiheit dahingehend beschränkt, dass

a) die Nutzung nur Anrainer/-innen gestattet ist.

Als Anrainer/-in anerkannt wird nur, wer durch Vorlage entsprechender Dokumente belegen kann, dass er bzw. sie Nutzungsberechtigte des Bereiches oder eines Gebäudes sind, zum Beispiel Hotelgäste oder Mitarbeitende in einem Büro oder Ladengeschäft.

Anderen Personen wird nur in Einzelfällen eines unabweisbaren Bedarfs, insbesondere bei Noffällen, die Nutzung des Bereichs gewährt.

- b) die Nutzung dem Gemeingebrauch öffentlicher Flächen in den bezeichneten Bereichen für öffentliche Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel nicht gestattet ist. Die Durchführung von Versammlungen unter freiem Himmel ausserhalb des Geltungsbereichs der Allgemeinverfügung in Sicht- und Hörweite sollen davon nicht beeinträchtigt werden und können durch die zuständige Behörde beschränkt werden.
- c) das Abstellen von Kraftfahrzeugen (auch solchen mit Sonder- und Ausnahmegenehmigungen gem. StVO), Fahrrädern, motorisierten Zweirädern, alle Arten von elektrobetriebenen Fahrzeugen oder mobilen Behältnissen (insbesondere Kleidercontainer, Müllbehälter etc.) dem Gemeingebrauch öffentlicher Flächen der bezeichneten Bereiche untersagt ist.

Bereits dort abgestellte Gegenstände im Sinne des vorstehenden Satzes, sind in den unter I. genannten Zeiträumen vom Gemeingebrauch öffentlicher Flächen der bezeichneten Bereiche zu entfernen.

II. Hiermit wird für Zuwiderhandlungen gegen die sich aus Nr. I. ergebenden Pflichten folgendes Zwangsmittel angedroht:

- a) Nutzung des bezeichneten Bereichs, ohne Anrainer/-in oder Person zu sein, der wegen eines unabweisbaren Bedarfs die Nutzung des Bereichs gestattet wurde (Nr. I. Buchstabe a, b):

Anwendung unmittelbaren Zwangs

- b) Abstellen oder nicht fristgerechte Beseitigung von Gegenständen entgegen Nr. I., Buchstabe c:

Ersatzvornahme

(Beseitigung der Gegenstände auf Kosten der / des Pflichtigen)

- III. Die sofortige Vollziehung der Verfügung nach Nr. I. wird gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
- IV. Die Allgemeinverfügung gilt an dem Tag als bekannt gegeben, der auf die öffentliche Bekanntgabe folgt.

Die Allgemeinverfügung, die vollständige Begründung und die Lagepläne können bei folgender Polizeidienststelle eingesehen werden:

- Abschnitt 25, Bismarckstraße 111, 10625 Berlin

Begründung

Zu III.:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens im besonderen öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die in der Begründung zu I. dargestellte Gefahrenlage kann nur mit einer für den genannten Zeitraum sofort vollziehbaren Verfügung wirksam begegnet werden. Der mit der Allgemeinverfügung verfolgte Zweck würde fehlschlagen, wenn dagegen gerichteten Rechtsbehelfen aufschiebende Wirkung zukäme. Es ist ausgeschlossen, zur Vollziehung der Verfügung den Ausgang eines etwaigen Hauptsacheverfahrens abzuwarten.

Zu IV.:

Die Festsetzung des Tages der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 VwVfG BE.

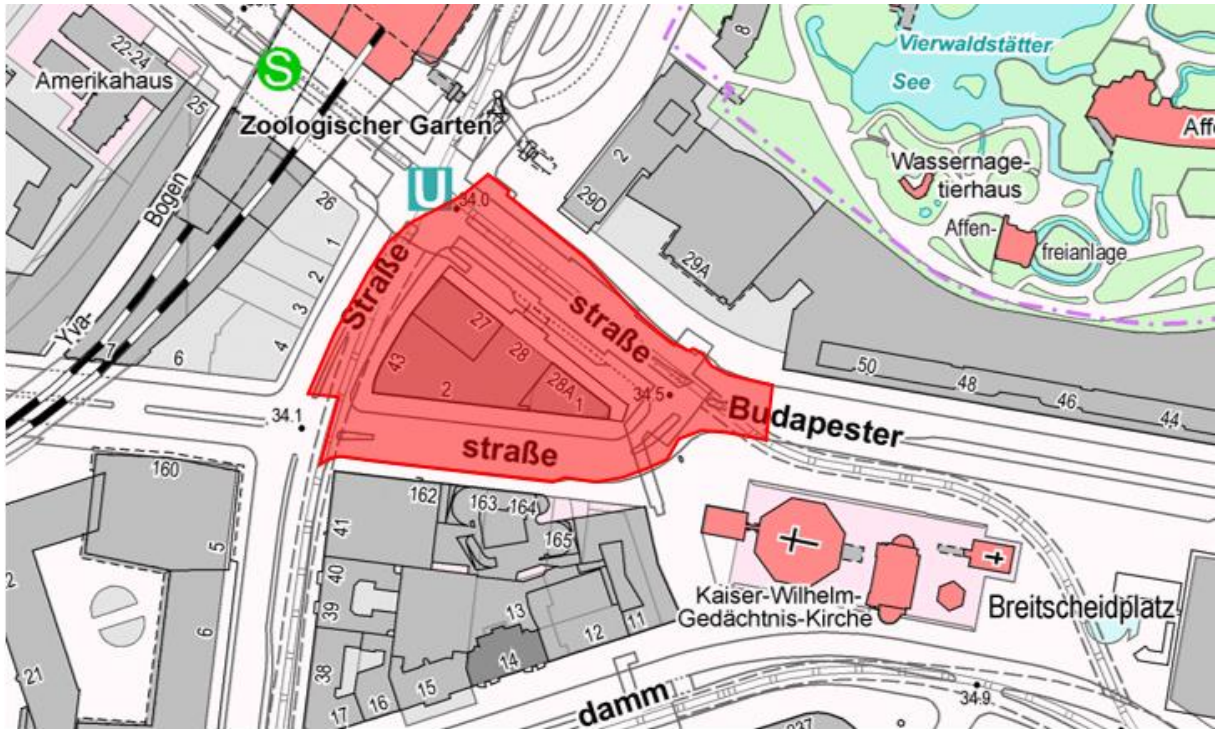
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Polizei Berlin, Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin, eingelegt werden.

Dieser Widerspruch hat nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, beantragt werden.

Anlagen zu Ziffer I.

Lageplan zum Geltungsbereich für das Hotel Waldorf Astoria Berlin, Bezirk
Charlottenburg-Wilmersdorf (Charlottenburg)



Quelle: OpenStreetMap

Beschränkung
des Gemeingebrauchs von öffentlichen Flächen
und der Versammlungsfreiheit
am 11. Juni 2024 von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
im begrenzten Bereich Stadtteil Mitte (Schloss Bellevue)

Verfügung vom 4. Juni 2024

Polizei Berlin
Direktion Einsatz/Verkehr

Telefon: 4664-701113 oder 4664-0

Gemäß §§ 17 Abs. 1 und 29 Abs. 1 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetzes - ASOG Berlin) sowie gemäß § 14 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Versammlungsfreiheitsgesetzes Berlin (VersFG BE), jeweils in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG BE) in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrgesetz (VwVfG) ergeht folgende

Allgemeinverfügung

- I. Am 11. Juni 2024, 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr, im Bereich 10557 Berlin Mitte (Tiergarten), begrenzt durch:
- nördliche Begrenzung:
 - o Paulstraße (bis nördliche Häuserflucht Hausnr. 20c),
 - nordwestliche Begrenzung:

- Bellevue Ufer bis auf Höhe des nordwestlichen Endes des Teiches im Schlosspark Bellevue,
 - südwestliche Begrenzung:
 - Großer Stern (einschließlich der Gehwege),
 - südliche Begrenzung:
 - Spreeweg und John-Foster-Dulles-Allee einschließlich des vom Spreeweg über die Bellevueallee bis zum Großfürstenplatz verlaufenden Weges durch den Großen Tiergarten,
 - östliche Begrenzung:
 - John-Foster-Dulles-Allee bis ausschließlich Großfürstenplatz, jeweils einschließlich der Fahrbahnen und Gehweg
- (siehe Anlage zu I. „Lageplan zum Geltungsbereich der Allgemeinverfügung“)

in dem unter I. bezeichneten Bereich der Gemeingebrauch öffentlicher Flächen und die Versammlungsfreiheit dahingehend beschränkt, dass

- a) die Nutzung nur Anrainer/-innen gestattet ist.

Als Anrainer/-in anerkannt wird nur, wer durch Vorlage entsprechender Dokumente belegen kann, dass er bzw. sie Nutzungsberechtigte des Bereiches oder eines Gebäudes sind, zum Beispiel Mitarbeitende in einem Büro oder Ladengeschäft.

Anderen Personen wird nur in Einzelfällen eines unabwiesbaren Bedarfs, insbesondere bei Nottfällen, die Nutzung des Bereichs gewährt.

- b) die Nutzung dem Gemeingebrauch öffentlicher Flächen in den bezeichneten Bereichen für öffentliche Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel nicht gestattet ist. Die Durchführung von Versammlungen unter freiem Himmel ausserhalb des Geltungsbereichs der Allgemeinverfügung in Sicht- und Hörweite sollen davon nicht beeinträchtigt werden und können durch die zuständige Behörde beschränkt werden.

c) das Abstellen von Kraftfahrzeugen (auch solchen mit Sonder- und Ausnahmegenehmigungen gem. StVO), Fahrrädern, motorisierten Zweirädern, alle Arten von elektrobetriebenen Fahrzeugen oder mobilen Behältnissen (insbesondere Kleidercontainer, Müllbehälter etc.) dem Gemeingebrauch öffentlicher Flächen der bezeichneten Bereiche untersagt ist.

Bereits dort abgestellte Gegenstände im Sinne des vorstehenden Satzes, sind in den unter I. genannten Zeiträumen vom Gemeingebrauch öffentlicher Flächen der bezeichneten Bereiche zu entfernen.

II. Hiermit wird für Zuwiderhandlungen gegen die sich aus Nr. I. ergebenden Pflichten folgendes Zwangsmittel angedroht:

a) Nutzung des bezeichneten Bereichs, ohne Anrainer/-in oder Person zu sein, der wegen eines unabweisbaren Bedarfs die Nutzung des Bereichs gestattet wurde (Nr. I. Buchstabe a, b):

Anwendung unmittelbaren Zwangs

b) Abstellen oder nicht fristgerechte Beseitigung von Gegenständen entgegen Nr. I. Buchstabe c:

Ersatzvornahme

(Beseitigung der Gegenstände auf Kosten der / des Pflichtigen)

III. Die sofortige Vollziehung der Verfügung nach Nr. I. wird gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

IV. Die Allgemeinverfügung gilt an dem Tag als bekannt gegeben, der auf die öffentliche Bekanntgabe folgt.

Die Allgemeinverfügung, die vollständige Begründung und die Lagepläne können bei folgender Polizeidienststelle eingesehen werden:

- Abschnitt 28, Alt-Moabit 145, 10557 Berlin

Begründung

Zu III.:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens im besonderen öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die in der Begründung zu I. dargestellte Gefahrenlage kann nur mit einer für den genannten Zeitraum sofort vollziehbaren Verfügung wirksam begegnet werden. Der mit der Allgemeinverfügung verfolgte Zweck würde fehlschlagen, wenn dagegen gerichteten Rechtsbehelfen aufschiebende Wirkung zukäme. Es ist ausgeschlossen, zur Vollziehung der Verfügung den Ausgang eines etwaigen Hauptsacheverfahrens abzuwarten.

Zu IV.:

Die Festsetzung des Tages der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 VwVfG BE.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Polizei Berlin, Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin, eingelegt werden.

Dieser Widerspruch hat nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, beantragt werden.

Anlage zu Ziffer I.

Lageplan zu Ziffer I.

